

Nutzungsordnung für die gemeinschaftliche Elektroanlage des Vereins

Für die Pächter des Kleingartenvereins steht für alle Parzellen und ausgewählten Gemeinschaftseinrichtungen Elektroenergie zur Verfügung. Diese Nutzung unterliegt nachfolgenden Verantwortlichkeiten:

1. Für die Funktionstüchtigkeit der Elektroanlage, anfallende notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten ist der Verantwortliche für die Elektroanlage zuständig.
2. Dem Beauftragten für die Wartung der Elektroenergiebereitstellung des Vereins ist für Überprüfungen und Reparaturen der Zugang zu den Versorgungseinrichtungen in der Kleingartenanlage und den Parzellen bei Anwesenheit des Betroffenen und auch unangemeldet zu gewährleisten. In Havariesituationen ist das auch ohne Anwesenheit des Parzellennutzers zu ermöglichen.
3. Auf Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann die gemeinschaftliche Elektroanlage zur Verhinderung von Energieverlusten zeitweilig außerbetrieb genommen werden.
4. Für das Vorhalten für Reparaturen an der gemeinschaftlichen Elektroanlage kann jährlich eine Umlage erhoben werden. Eine Rücklagenbildung ist anzustreben.
5. Es ist nicht erlaubt Manipulationen an Unterverteilungen (z.B. Sicherungswechsel) vorzunehmen. Für technische Schäden oder gesundheitliche Folgen aus diesen unerlaubten Handlungen (auch gegenüber Dritten) trägt der Nutzer die Verantwortung.
6. Zur Sicherung der Funktionstüchtigkeit der gemeinschaftlichen Elektroanlage werden Funktionsprüfungen bis zur Messeinrichtung des Nutzers durchgeführt. Der Personenkreis wird durch den Vorstand festgelegt und beauftragt.
7. Die Anschlusswerte für die Abnahme der Elektroenergie sind unbedingt einzuhalten.

Absicherung der Laube:	6 A
Absicherung Unterverteilung:	10 A
8. Die Entnahme von Elektroenergie hat grundsätzlich über einen verplombten Elektrozähler zu erfolgen. Der ist in der Regel Eigentum der Pächter. Für diese Messeinrichtungen besteht Eichpflicht. Dieser Eichpflicht hat jeder Eigentümer kostenpflichtig nachzukommen. Für Elektrozähler mit elektronischem Messwert gelten alle 8 Jahre, Stromzähler mit Läuferscheibe sind alle 16 Jahre neu zu eichen bzw. auszutauschen.
9. Der Einbau/ Verplombung des Elektrozählers erfolgt grundsätzlich vom Verantwortlichen für die Elektroanlage des Vereins oder von einer Fachfirma.
10. Die Bereitstellung der Messeinrichtung erfolgt durch den Nutzer. Es werden nur geeichte Elektrozähler eingebaut. Die Messeinrichtung ist Eigentum des Nutzers. Für die Funktionstüchtigkeit ist der Nutzer verantwortlich. Erkennbare Fehlfunktionen sind sofort beim Verantwortlichen für die Elektroanlage anzuzeigen.
11. Für die Funktionstüchtigkeit der Elektro-Anlage nach der Unterverteilung einschließlich der Elektroleitung ist jeder Nutzer verantwortlich, eventuell entstehende Verluste durch Erdschlüsse gehen zu Lasten des Nutzers. Die entstehenden Kosten für den Elektrozähler und ggf. Einbau sind vom Nutzer zu tragen.
12. Die Abrechnung der verbrauchten Elektroenergie erfolgt am Ende des Gartenjahres durch Meldung des Nutzers an den Vorstand. Der Abrechnungstermin wird durch Aushang bekanntgegeben. Für fehlerhafte Ablesewerte haftet der Nutzer. Der Elektroenergieverbrauch wird in der Jahresabrechnung des Vereins ausgewiesen.
13. Der Vorstand ist berechtigt Energieverluste und Verbräuche der Gemeinschaftseinrichtungen sowie Energie Differenzen in den Umlagen der Jahresabrechnung der Pächter aufzunehmen.

Der Vorstand

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung des Kleingartenvereins am 01.04.2017